

Anlage 2 zur VO/1378/22

4.2 Unterhaltungskostenzuschüsse für vereinseigene Sportanlagen

Wuppertaler Sportvereinen kann für die Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportanlagen auf schriftlichen Antrag ein städtischer Zuschuss gewährt werden. Der Antrag ist jährlich bis zum 31. Juli zu stellen. Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass

- die Sportanlagen im Eigentum oder im Besitz des Vereins sind und dieser deren Unterhaltung und Pflege zu tragen hat,
- die Sportanlagen im Wuppertaler Stadtgebiet liegen; Vereine, deren Sportanlagen außerhalb des Stadtgebietes liegen, erhalten nur dann einen Zuschuss, wenn die Mehrheit der Mitglieder Wuppertaler Einwohner sind,
- sich die Sportanlagen einschließlich der Nebenanlagen in einem gepflegten Zustand befinden,
- der Verein im Bedarfsfall seine Sportanlagen dem Schulsport oder dem Feriensport zur Verfügung stellt.

Die Vorlage von Verwendungsnachweisen und Jahresabschlüssen ist nicht erforderlich.

Zuschüsse werden jährlich in folgender Höhe gewährt:

	<u>Sockelbetrag</u>	<u>Erhöhungsbetrag</u>
		(wird gewährt, wenn mindestens 25% der Mitglieder des beantragenden Vereines unter 18 Jahre alt sind)
• Sportplätze (je qm nutzbarer Sportplatzfläche)		
a) Naturrasenplätze	0,26 Euro	0,36 Euro
b) Tennenplätze	0,18 “	0,21 “

c) Kunstrasenplätze	0,10 “	0,15 “
• Sportplatzbeleuchtungsanlagen		
a) Halbausleuchtung	511,29 Euro	613,55 Euro
b) Vollausleuchtung	1.022,58 “	1.278,23 “
c) Zuschuss anhand der Jahresverbrauchsrechnung (Einzelnachweis erforderlich)		
• Umkleideeinrichtungen (bestehend aus 1 bis 2 Räumen, Mindestgröße pro Raum 8 qm, mit sanitären Anlagen, Dusche und Toilette) je Umkleideeinheit		
	511,29 Euro	613,55 Euro
• Sporthallen, Turnhallen und Gymnastikräume je qm nutzbarer Spielfläche		
	5,11 “	6,14 “
• Jugendräume, Geschäftszimmer je qm nutzbarer Fläche		
	5,11 “	6,14 “
• Tennispielfelder		
a) je Freiplatz	230,08 “	255,65 “
b) je Hallenplatz	255,65 “	281,21 “

Reitanlagen einschließlich Nebenanlagen

a) je Reitfreianlage	511,29 “	613,55 “
b) je Reithalle	1.278,23 “	1.533,88 “

- Bootshäuser einschließlich Nebenanlagen 3.067,55 “ 3.579,04 “
- Schießsportanlagen einschließlich Nebenanlagen 511,29 “ 1.022,58
- Rollsportanlagen einschließlich Nebenanlagen 1.533,88 “ 2.556,46 “
- sonstige Sportanlagen
(wird nach Prüfung des Kostenaufwandes je Einzelfall entschieden)

4.4 Zuschüsse zur Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen

4.4.1 Zuschüsse werden nicht gewährt für Sportlerinnen und Sportler, die den Bundesligen als Lizenz- oder Vertragsspielerinnen bzw. -spieler angehören. Die Vorlage von Verwendungsnachweisen und Jahresabschlüssen ist nicht erforderlich.

4.4.2 Folgende Zuschüsse werden gewährt:

4.4.2.1 Grundbetrag

Wuppertaler Sportvereine, die vom LSB anerkannte Übungsleiterinnen und Übungsleiter einsetzen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 51,13 Euro pro vom LSB anerkannter Übungsleiterin bzw. anerkanntem Übungsleiter bzw. 63,91 Euro pro anerkannter Übungsleiterin bzw. anerkanntem Übungsleiter, wenn mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins, für die die Übungsleiterin bzw. der Übungsleiter vom LSB anerkannt ist, unter 18 Jahre sind.

4.4.2.2 Erhöhungsbetrag

Wuppertaler Sportvereine, die Wettkampfsport mit überregionaler Bedeutung betreiben, können auf Antrag für die in diesem Bereich eingesetzten Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter und Trainerinnen bzw. Trainer zusätzlich zum Grundbetrag einen Erhöhungsbetrag erhalten.

Hierzu zählen Vereine, deren Leistungssportlerinnen und -sportler bzw. -mannschaften Leistungssport im Sinne des Begriffs „Spitzensport“ (im Sinne der jeweils gültigen Definition des DOSB) betreiben. Die Zuschüsse für die Betreuung der Aktiven in den Einzelsportarten bzw. Mannschaften müssen jeweils bis zum 31. Juli des laufenden Jahres beantragt werden. Antrags- und Berechnungsgrundlage ist der Abschluss der abgelaufenen Wettkampfsaison, in der Regel also der 31. Dezember des Vorjahres (bei Einzelsportlerinnen und -sportlern) bzw. der 30. Juni des laufenden Jahres (bei Mannschaften).

Zuschüsse können gewährt werden:

- für Trainerinnen bzw. Trainern von Einzelsportlerinnen und -sportlern, wenn diese in ihrer Altersklasse (Ausnahme Seniorenklassen) Mitglieder des A-, B-, C- oder D-Kaders sind bzw. den 1. bis 8. Platz bei den Deutschen Meisterschaften erreicht haben,
- für Trainerinnen bzw. Trainern von Mannschaften, die die höchste Mannschaft ihrer Sportart in Wuppertal sind und mindestens der zweithöchsten nationalen Liga angehören.

4.4.3 Zuschuss für Jugendleiterinnen bzw. Jugendleiter

Wuppertaler Sportvereine, die vom LSB anerkannte Jugendleiterinnen bzw. Jugendleiter einsetzen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 255,65 Euro pro Jugendleiterin bzw. Jugendleiter. Die Vorlage von Verwendungsnachweisen und Jahresabschlüssen ist nicht erforderlich.

4.5 Organisationszuschüsse

Wuppertaler Sportvereine, die zur Verbesserung ihrer internen Organisation und ihrer Betreuungsaufgaben eine Geschäftsstelle unterhalten, können hierfür auf Antrag einen jährlichen, nach Vereinsgröße gestaffelten Verwaltungskostenzuschuss erhalten. Vereine, die mehrere Geschäftsstellen unterhalten (z. B. Abteilungsgeschäftsstellen), können einen Organisationszuschuss lediglich für die Geschäftsstelle des Gesamtvereins erhalten.

Der Zuschuss beträgt pro Vereinsmitglied 0,26 Euro Voraussetzung hierfür ist, dass

- der Verein mindestens 250 Mitglieder hat,
- eine private Nutzung der Geschäftsstelle ausgeschlossen ist und
- die Geschäftsstelle in der Regel fünf Stunden pro Woche geöffnet ist.

Die Vorlage von Verwendungsnachweisen und Jahresabschlüssen ist nicht erforderlich.